

## Hintergrundinformationen zur Verfahrensweise der Zuordnung tierärztlicher Tätigkeiten in Altersversorgungssysteme

### Grundsätze:

- Mit der Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit besteht, mit einer altersabhängigen Einschränkung, die Pflichtmitgliedschaft in einer tierärztlichen Versorgungseinrichtung.
- Die tierärztliche Tätigkeit ist beim berufsständigen Versorgungswerk anzuzeigen. In der Regel geschieht dies bei selbstständiger Tätigkeit durch den Versicherten selbst, bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis durch den Arbeitgeber. Das Versorgungswerk stellt nachfolgend für das neue Mitglied einen „Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht“ bei der „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ (BfA).
- Bevor eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei der BfA erfolgen kann, prüft diese das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der BfA (gemäß SGB VI, §6 Abs. 1 Nr. 1). Voraussetzungen sind eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und zugleich die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständigen Kammer. Die Befreiung durch die BfA ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.
- Aufgrund der anders strukturierten Altersvorsorge dieser standesrechtlichen Versorgungswerke beziehen deren Mitglieder i.d.R. deutlich höhere Altersruhegeldzahlungen als von der BfA.
- Wichtiger Entscheidungsgrundsatz für die Mitgliedschaft in einem tierärztlichen Versorgungswerk und die Befreiung durch die BfA ist die Ausübung einer Tätigkeit die aufgrund der tierärztlichen Ausbildung ermöglicht wird.
- Unbestritten sind dies all diejenigen Tätigkeiten für deren Ausübung die Approbation Voraussetzung ist.
- Strittig ist hingegen die Zuordnung einer Pharmareferententätigkeit zu einem berufsständiges Versorgungswerk, da die juristische Lesart dahin geht, dass für die Ausübung dieser Tätigkeit eine Approbation nicht zwingend Voraussetzung ist, weil die Ausbildung zum Pharmareferenten auch von Nichtmedizinern z.B. über einen IHK-Abschluss realisiert werden kann.

### Beispiel:

Tierarzt Mustermann ist seit 1986 nicht mehr kurativ tätig, sondern hat sein berufliches Engagement auf eine Industrietätigkeit verlegt. Seit dieser Zeit ist er vorrangig im Vertrieb tätig, betreut dabei medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen im Außendienst, übernimmt Marketingaufgaben etc.. Plötzlich wird Tierarzt Mustermann vom Versorgungswerk aufgefordert, den tierärztlichen Inhalt seiner Tätigkeit zu belegen, damit er weiter Pflichtmitglied im Versorgungswerk bleiben kann. Darüber ist Tierarzt Mustermann verständlicherweise sehr verunsichert, fürchtet er doch (und das zu Recht) erhebliche Einbußen bei seiner Altersversorgung.

### Fragen & Hintergründe:

1. TA Mustermann fragt sich natürlich, wieso er gerade jetzt die tierärztliche Relevanz seiner Tätigkeit belegen soll, nachdem es Jahre zuvor keine diesbezüglichen Schwierigkeiten gegeben hat?

**Hintergrund:** Die BfA prüft den Befreiungsgrund i.d.R. nur einmal, denn es besteht für die befreite Person eine Versicherungspflicht im zuständigen berufsständigen

Versorgungswerk. Dennoch gibt es verschiedene Momente an denen offenbar eine erneute Prüfung vorgenommen werden kann, ohne dass dies den betroffenen Personen bewusst ist. Solche Momente sind z.B.:

**Krankenkassenwechsel:** Hier meldet der Arbeitgeber der neuen Krankenkasse die Tätigkeit des Arbeitnehmers. Das kann dazu führen, dass die neue Krankenkasse der BfA eine entsprechende Information zur Tätigkeit des Versicherten übermittelt. Sollte die BfA auf Grundlage dieser Information Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Befreiung für die nun angezeigte Beschäftigung haben, wird eine Anfrage an das berufsständige Versorgungswerk mit der Auflage gestartet, dass dieses die regelkonforme Mitgliedschaft von TA Mustermann nachweisen muss.

**Betriebsprüfungen der BfA:** Diese erfolgen i.d.R. im 4jährigen Abstand durch die BfA mit dem Ziel der Überprüfung, ob der Arbeitgeber für seine Beschäftigten pflichtgemäß die entsprechenden Sozialbeiträge an die BfA abführt. Dabei werden die bei der BfA vorhandenen mit den in den jeweiligen Firmen vorhandenen Daten der Arbeitnehmer abgeglichen. Wird TA Mustermann bei seinem Arbeitgeber als Pharmareferent geführt, ist aber im Versorgungswerk gemeldet, wird dies der Betriebsprüfung der BfA auffallen, da TA Mustermann mit dem Hinweis auf berufsbezogenen Tätigkeit und Verweis in das berufsständige Versorgungswerk als Versicherter nicht mehr geführt wird – TA Mustermann aber aufgrund der Tätigkeit als Pharmareferent bei der BfA pflichtversichert wäre. Die BfA wird also nachforschen ob TA Mustermann nicht doch bei ihr Pflicht zu versichern wäre.

#### Fazit:

- TÄ, die nicht kurativ in eigenständiger Praxis oder als Assistent tätig sind, sind immer dann im Versorgungswerk pflichtversichert, wenn die Approbation für die ausgeführte Tätigkeit Voraussetzung ist.
- Da die Leistungshöhe des Altersruhegeldes im Versorgungswerk oft erheblich höher als bei der BfA ist, wäre es geradezu fahrlässig auf diesen Vorteil zu verzichten. Es muss aber gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass Mitglieder eines berufsständigen Versorgungswerkes i.d.R. nicht förderfähig im Sinne der Riesterreute sind. Begründet wird dies mit dem i.d.R. höheren Altersruhegeld aus dem Versorgungswerk.
- Auch TÄ die nicht kurativ tätig sind und bereits Mitglied in einem berufsständigem Versorgungswerk sind, müssen damit rechnen, dass sie den Bezug Ihrer Beschäftigung zum im Studium erworbenen Wissen/Fähigkeiten nachweisen müssen.
- Können Sie das nicht, droht die erneute Pflichtmitgliedschaft in der BfA mit den daraus resultierenden i.d.R. geringeren Altersruhegeldleistungen.
- TÄ mit tierärztlichem Hintergrund Ihrer Beschäftigung (gleich welcher Colour) in der Industrie sollten tunlichst darauf bedacht sein, dass bei Nachfragen seitens der Versorgungswerke immer auf eine „**berufsbezogenen Tätigkeit**“ hingewiesen wird.
- TÄ die aufgrund nichtkurativer Tätigkeit keinen Sinn mehr in der Kammerpflichtmitgliedschaft sehen, sollten ganz genau überlegen, ob die Kammerbeiträge wirklich „gespart“ werden sollten. Pflichtmitglied bei der Kammer wird man automatisch mit Erhalt der Approbation. Nur durch Rückgabe der Approbation kann man die zukünftige Pflichtmitgliedschaft „sparen“. Es dürfte dann aber sehr schwierig werden, eine berufsbezogenen Tätigkeit nachzuweisen, da mit der Rückgabe der Approbation das Recht zur Berufsausübung erlischt und wenn dieses entfällt ist auch eine berufsbezogenen Tätigkeit äußerst fraglich. Damit dürfte die erneute und unwiderrufliche Pflichtversicherung bei der BfA drohen!